



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Avenida Núñez de Cáceres No. 11 (e/
Sarasota y Rómulo Betancourt),
Edificio EQUINOX (Piso 6)
Ensanche Bella Vista
Santo Domingo, D.R.
Tel.: + 809 542-8950 / Fax: + 809 542-8961
e-mail: info@santo-domingo.diplo.de

Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärungen

Eine für Deutschland rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung oder andere Art der Abstammungsfeststellung (z.B. durch Gerichtsentscheid) kann im Regelfall sowohl nach dominikanischem Recht (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in der Dominikanischen Republik und/oder dominikanischer Vater) als auch nach deutschem Recht (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in Deutschland und/oder deutscher Vater) durchgeführt werden. Die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist auch schon vorgeburtlich möglich.

Vaterschaftsanerkennung

Wenn der Vater zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes nicht mit der Mutter verheiratet ist, muss er die Vaterschaft anerkennen, um rechtlicher Vater des Kindes zu werden. Wenn Sie die Vaterschaft zu einem Kind, das in der Dominikanischen Republik geboren wurde, anerkennen möchten, dann können Sie die Vaterschaftsanerkennung vor dem zuständigen dominikanischen Standesamt in der Dominikanischen Republik erklären. Die Anerkennungserklärung des Vaters und seine Eintragung in der Geburtsurkunde des Kindes als Erklärender („Declarante“) vor den zuständigen dominikanischen Behörden gilt dann grundsätzlich auch für Deutschland.

Sollten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, könnten Sie die Vaterschaftsanerkennung auch in der deutschen Botschaft nach deutschem Recht abgeben (s. folgende Punkte).

Bitte beachten Sie aber, dass in einigen Fallkonstellationen noch eine Zustimmungserklärung der Mutter notwendig sein kann, damit auch im deutschen Rechtsbereich ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind entsteht!

Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung

Im deutschen Recht ist eine wirksame Vaterschaftsanerkennung nur möglich, wenn die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zustimmt. Es gibt Länder, deren Rechtssysteme eine solche Zustimmung des Kindes oder der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung hingegen nicht kennen (z.B. die Dominikanische Republik). Ob eine Vaterschaftsanerkennung für den deutschen Rechtsbereich auch ohne Zustimmungserklärung wirksam ist, bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Kindes (in der Regel auch die Staatsangehörigkeit der Mutter).

Bei einer deutschen Mutter ist eine Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich.

Bei einer dominikanischen Mutter ist diese nicht erforderlich.

Andere Konstellationen sind im Einzelfall zu prüfen.

I. VERFAHREN

Die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht und die Zustimmungserklärung muss in der Botschaft vorbereitet und beurkundet werden. Sobald Sie die notwendigen Unterlagen (siehe unten) vollständig vorliegen haben, schicken Sie **diese als Scan (als PDF) bitte per Email an info@santo-domingo.diplo.de**. Ihre Unterlagen werden überprüft und vorbereitet. **Anschließend werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren.**

II. UNTERLAGEN

- Geburtsurkunde des Kindes oder ärztliche Bescheinigung über Schwangerschaft
- Geburtsurkunde der Mutter
- Geburtsurkunde des Vaters
- gültiges Ausweisdokument des Vaters
- gültiges Ausweisdokument der Mutter
- Wohnsitznachweis der Eltern
- Angaben zum aktuellen oder letzten Wohnsitz in Deutschland der betreffenden Person(en)
- ggf. gültiger Aufenthaltstitel für die Dominikanische Republik
- ggf. Angaben und Dokumente zu Vorehen der Mutter und deren Auflösung (bspw. Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des ehemaligen Ehepartners)

Diese Auflistung ist unter Umständen nicht abschließend. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen bei Antragstellung erforderlich sein.

III. GEBÜHREN

Die Gebühr für die Beurkundung einer Erklärung im Zusammenhang mit einer Vaterschaftsanerkennung beträgt **99,19 €**. Sollte der Erklärende der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sein, erhöht sich die Gebühr um ca. 35€ für die mündliche Übersetzung der Erklärung. **Die Gebühr ist bar in dominikanischen Pesos zum aktuellen Zahlstellenwechsellkurs der Botschaft zu zahlen.**

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.